

61. Tätigkeitsbericht der Organe des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz für das Jahr 2020

I. Konkordatskonferenz

1. Auftrag und Zusammensetzung

Die Konkordatskonferenz ist das oberste Organ des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone. Sie besteht aus den für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständigen Regierungsmitgliedern der Konkordatskantone^{1,2}.

Per 31.12.2020 setzte sie sich wie folgt zusammen:

- **Karin Kayser-Frutschi**, Justiz- und Sicherheitsdirektorin des Kantons Nidwalden, **Präsidentin**,
- **Baschi Dürr**, Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt, **Vize-Präsident**,
- **Philippe Müller**, Polizei- und Militärdirektor des Kantons Bern,
- **Paul Winiker**, Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Luzern,
- **Daniel Furrer**, Vorsteher der Justizdirektion des Kantons Uri, Amtsantritt per 1. Juni 2020,
- **Herbert Huwiler**, Vorsteher des Sicherheitsdepartements des Kantons Schwyz, Amtsantritt per 1. Juli 2020,
- **Christoph Amstad**, Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartements des Kantons Obwalden,
- **Beat Villiger**, Vorsteher der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug,
- **Susanne Schaffner**, Vorsteherin des Departements des Innern des Kantons Solothurn,
- **Kathrin Schweizer**, Vorsteherin der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft,
- **Urs Hofmann**, Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau.

¹ Die Kantone Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau bilden zusammen das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz. Reihenfolge der Kantone gemäss Art. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung.

² Vgl. dazu Beilage 1: Organigramm der Organe des Strafvollzugskonkordats NWI-CH (SSED 21.0), einsehbar unter: www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse.



2. Mutationen und Wahlen

Die Urner Vorsteherin der Justizdirektion wurde im Herbst 2019 in den Ständerat gewählt. Sie nahm deshalb an den Gesamterneuerungswahlen der Regierung des Kantons Uri im Frühjahr 2020 nicht mehr teil. Als neuer Urner Justizdirektor wurde **Daniel Furrer** gewählt. Er vertritt den Kanton Uri seit dem 1. Juni 2020 in der Konkordatskonferenz.

Nach den Gesamterneuerungswahlen der Regierung im Kanton Schwyz wechselte der seit dem 1. Juli 2012 amtierende Vorsteher der Sicherheitsdirektion André Rügsegger in die Baudirektion und verliess somit die Konkordatskonferenz. Der neu gewählte Regierungsrat **Herbert Huwiler** steht seit dem 1. Juli 2020 der Sicherheitsdirektion vor und vertritt den Kanton Schwyz in der Konkordatskonferenz. Er nahm erstmal am 30. Oktober 2020 an der Herbstkonferenz teil.

Der am 30. November 2008 in die Aargauer Kantonsregierung gewählte Regierungsrat Urs Hofmann trat nach 12 Jahren als Vorsteher des Departementes Volkswirtschaft und Inneres (DVI) nicht mehr an den Gesamterneuerungswahlen im Jahre 2020 an. Als neu gewählter Vorsteher DVI wird ab dem 1. Januar 2021 Regierungsrat **Dieter Egli** den Kanton Aargau in der Konkordatskonferenz vertreten.

Nach zwei Legislaturen verpasste Regierungsrat Baschi Dürr, Justiz- und Sicherheitsdirektor des Kantons Basel-Stadt, am 29. November 2020 die Wiederwahl. Seine Nachfolgerin, Frau Regierungsrätin **Stephanie Eymann**, wird ab dem 2. Februar 2021 den Kanton Basel-Stadt in der Konkordatskonferenz vertreten.

Innerhalb eines halben Jahres wurden vier neue Regierungsvertreter in die Konferenz delegiert. Ab Februar Jahre 2021 werden vier der elf Regierungssitze in der Konkordatskonferenz von Regierungsrätinnen besetzt sein.

Mit dem Ausscheiden von Regierungsrat Baschi Dürr aus der Konferenz muss diese an der Frühjahrssitzung 2021 einen neuen Vize-Präsidenten oder eine neue Vize-Präsidentin wählen.

3. Tätigkeiten

Die Konkordatskonferenz wurde im Berichtsjahr zweimal durchgeführt. Die Beschlüsse der Frühjahrsversammlung vom 20. März 2020 wurden auf dem Zirkulationsweg gefasst, weil der Bundesrat am 16. März 2020 wegen der grassierenden COVID-19-Pandemie die «ausserordentliche Lage» gemäss Epidemienengesetz (SR 818.101) ausgerufen hatte, was einer physischen Durchführung der Sitzung entgegenstand. Die Herbstversammlung vom 30. Oktober 2019 konnte als ordentliche Plenarsitzung im Armee-Ausbildungszentrum (AAL) in Luzern durchgeführt werden.

Neben den ordentlichen reglementarischen Geschäften befasste sich die Konkordatskonferenz insbesondere mit nachfolgend aufgeführten Geschäften:

- Im Frühjahr beschloss sie ein neues Finanzierungsmodell für die Abteilung für forensisch-psychologische Abklärung (AFA NWI-CH) und der Konkordatlichen Fachkommission (KoFako). Von einem reinen Gebührenfinanzierungsmodell wurde auf eine Mischfinanzierung umgestellt, mit tieferen Fallvorlagegebühren als bisher, in Kombination mit einem entsprechend neu pro Verpflegungstag zu erhebenden Kostgeldzuschlag für die AFA NWI-CH und die KoFako. Kostgeldzuschläge bezwecken eine solidarische Finanzierung interkantonalen Leistungen im Justizvollzug, die nicht direkt von den konkordatlichen Vollzugseinrichtungen erbracht werden (vgl. dazu Art. 13 Kostgeldreglement, SSED 01.3). Zudem stimmte die Konferenz zu, sowohl der KoFako ein zinsloses Darlehen als Überbrückungsbetriebskredit aus dem konkordatlichen Baufonds zu gewähren, als auch dem Kanton Bern die aufgelaufenen Betriebsdefizite der AFA NWI-CH mittels eines zinslosen Darlehens aus dem konkordatlichen Baufonds zu vergüten.



- Im Herbst verabschiedete die Konkordatskonferenz ein neues Reglement betreffend die Festlegung der Kostgelder und Kostgeldzuschläge sowie der Standards für die konkordatlichen Vollzugseinrichtungen (Reglement KoGe, SSED 01.3). Die dazugehörenden Anhänge werden an der Frühjahrskonferenz 2021 diskutiert werden.
- Ebenfalls im Herbst stimmte sie dem Projektantrag «Horizont» zu. Dieses Projekt mit einer Laufzeit bis Ende 2023 bezweckt eine engere Zusammenarbeit des NWI-CH Strafvollzugskonkordats mit dem Ostschweizer Strafvollzugskonkordat. Es geht insbesondere darum, eine gemeinsame Vorstellung und eine gemeinsame Steuerung der wesentlichen Justizvollzugsthemen zu ermöglichen. Die Innovationskraft soll gestärkt werden und die Ressourcen künftig gebündelt, d.h. effektiver und effizienter eingesetzt werden. Dies soll mittels Initialisierung neuer und der Beschleunigung von bestehenden Kooperationen zwischen beiden Konkordaten erfolgen.
- Zudem verabschiedete die Konferenz nachfolgende Richtlinien und Dokumente:
 - Richtlinie betreffend das Arbeitsentgelt (SSED 17.0), mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022;
 - Richtlinie betreffend das Betreuungs- und Sicherheitspersonal im Justizvollzug (SSED 07.0), mit Inkrafttreten am 1. April 2020;
 - Prüfschema für die Ausgangs- und Urlaubsgewährung im ordentlichen Verwahrungsvollzug mit ergänzenden Erläuterungen (SSED 09.1), mit Inkrafttreten am 20. März 2020;
 - Interventionsplan und Sozialbericht der Bewährungsdienste (SSED 40.8 und 40.9), mit Inkrafttreten am 1. Juli 2020.
- Ferner nahm die Konferenz von nachfolgenden Zwischenberichten Kenntnis:
 - 4. Statusbericht zur Einführung des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS);
 - Zwischenbericht zu den Pilotprojekten Integrationsvollzug und Verwahrungsvollzug in Kleingruppen in der JVA Solothurn;
 - Zwischenbericht zum Stand des Projekts Qualitätsstandards und Qualitätssicherung in privaten Institutionen gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. j Konkordatsvereinbarung.

II. Arbeitsgruppe Koordination und Planung

Die **Arbeitsgruppe Koordination und Planung (AKP)** analysiert kantonsübergreifende Entwicklungen, koordiniert die Umsetzung von Beschlüssen der Konkordatskonferenz, wacht über die Einhaltung der Standards und stellt dem Präsidium Anträge im Hinblick auf eine harmonisierte Anwendung und Umsetzung von Beschlüssen.

An der Schnittstelle zwischen fachlicher Kompetenz und politischer Analyse stellt die AKP das zentrale Gremium für die Koordination und Weiterentwicklung des Strafvollzuges im Konkordatsperimeter dar³ und unterbreitet der Konkordatskonferenz entsprechende Anträge.

Per 31.12.2020 setzt sie sich wie folgt zusammen:

- **Benjamin F. Brägger**, Konkordatssekretär, Vorsitz,
- **Romilda Stämpfli**, Vorsteherin des Amtes für Justizvollzug des Kantons Bern, Präsidentin der Konferenz Leitende Justizvollzug Nordwest- und Innerschweiz (KLJV NWI-CH),
- **Pascal Payiller**, Leiter Amt für Justizvollzug des Kantons Aargau, Vizepräsident KLJV NWI-

³ Vgl. dazu Art. 8 der Konkordatsvereinbarung vom 5. Mai 2008 (01.0).



CH,

- **Michael Leutwyler**, Chef Amt für Justizvollzug des Kantons Solothurn, Vizepräsident KLJV NWI-CH,
- **Marcel Ruf**, Direktor JVA Lenzburg (AG), Präsident Fachkonferenz Vollzugsinstitutionen (FKI),
- **Sabine Uhlmann**, Abteilungsleiterin, Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Präsidentin Fachkonferenz Einweisungs- und Vollzugsbehörden (FKE),
- **Beatrice Würsch**, Leiterin Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Zug, Co-Präsidentin Fachkonferenz Bewährungshilfe (FKB),
- **Dominik Lehner**, Präsident Konkordatliche Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern (KoFako).

Manfred Stuber, Direktor Massnahmenvollzugszentrum St. Johannsen, BE, Präsident Fachkonferenz Vollzugsinstitutionen (FKI), trat im Berichtsjahr vom Präsidium der FKI zurück und verliess nach vier Jahren die AKP. Seine Nachfolge trat Marcel Ruf, Direktor JVA Lenzburg (AG), an.

Beatrice Würsch, Leiterin Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Zug, Präsidentin Fachkonferenz Bewährungshilfe (FKB), wird im Frühjahr 2021 nach fast 20jähriger Tätigkeit im Justizvollzug und in den konkordatlichen Organen in den Ruhestand übertreten. Ab 1. Januar 2021 wird Alex Kleiber, Leiter Bewährungshilfe des Kantons Basel-Stadt, Co-Präsident der FKB, die Fachkonferenz Bewährungshilfe in der AKP vertreten.

Die AKP traf sich im Berichtsjahr zu 5 teilweise ganztägigen Sitzungen⁴. Mit Ausnahme der Sitzung vom 5. Februar 2020 wurden pandemiebedingt alle anderen Besprechungen per Videokonferenzschaltungen abgehalten. Die Beratungen vor und nach den Konkordatskonferenzen dienten im Wesentlichen der Vorberatung der Regierungskonferenz und der Umsetzung deren Beschlüsse.

III. Sekretariat

Das Konkordatssekretariat war im Berichtsjahr stark gefordert. Dies wegen den vielen laufenden Projekten und den dafür durchgeführten und ausgewerteten Vernehmlassungen in den Konkordatskantonen. Dazu gesellte sich ein erblicher Zusatzkoordinationsaufwand wegen der COVID-19-Pandemie, dies in Zusammenarbeit mit der Koordinationskonferenz Justizvollzug der KKJPD (KoKJ) und den 11 Konkordatskantonen. Schliesslich führte das Projekt «Horizont» zu einem erheblichen und nicht geplanten Mehraufwand. Frau Tanja Zangger, stellvertretende Konkordatssekretärin, wurde per 1. Januar 2021 als Projektleiterin Projekt «Horizont» ernannt, mit einer gleichzeitigen Aufstockung ihres Arbeitspensum von 80 % auf 100 %. Die Hälfte der zusätzlichen Lohnkosten werden vom Ostschweizer Strafvollzugskonkordat getragen. Ob diese Erhöhung des Stellenetats ausreichen wird, um die neuen und doch umfangreichen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Projekt «Horizont» zu erledigen, muss vor Ende 2021 evaluiert werden. Der Konkordatssekretär, Dr. Benjamin F. Brägger, arbeitet nach wie vor mit einem Pensum von 70 %.

⁴ Vgl. dazu auch Zeitstrahl/Jahresplanung 2021: Strafvollzugskonkordat NIW-CH (Beilage 3, einsehbar unter: <https://www.konkordate.ch/agenda>).



VI. Statistische Daten

1. Ständige Wohnbevölkerung, Anstalten und Haftplätze

Die 11 Konkordatskantone wiesen im Jahr 2020 eine ständige Wohnbevölkerung von 3'304'000 Personen auf (23'000 mehr als im Vorjahr). Gemäss den Angaben des Bundesamtes für Statistik (BfS) standen am Stichtag 31. Januar 2020 in den Konkordatskantonen 37 Institutionen des Freiheitsentzugs mit insgesamt 2'554 Haftplätzen zur Verfügung (57 Plätze mehr als im Vorjahr). Von diesen 37 Anstalten, die das Bundesamt für Statistik in seinen Datenerhebungen berücksichtigt, sind 33 staatliche Institutionen des Freiheitsentzugs, 9 davon sind als sog. Konkordatsinstitutionen anerkannt und zwei weitere Anstalten wiesen einen konkordatlichen Sektor auf.

2. Haftplätze und Insassenbestand per 100'000 Einwohner im NWI-CH

Die **Zahl der Haftplätze** auf 100'000 Einwohner erhöhte sich im Berichtsjahr leicht auf 77. Der **Insassenbestand** war mit 68 Inhaftierte pro 100'000 Einwohner im Jahr 2020 leicht rückläufig.

Tabelle 2.1. Haftplätze im NWI-CH

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Haftplätze auf 100'000 Einwohner	80	78	78	79	77	76	77	

Tabelle 2.2. Insassenbestand im NWI-CH

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Insasse auf 100'000 Einwohner	69	68	69	70	70	70	68	

Die **Belegungsrate** aller Anstalten im Konkordatsperimeter ging (sicherlich auch bedingt durch die COVID-19 Pandemie⁵) um rund 4 % zurück und lag im Jahre 2020 bei 88,0 %. Somit standen auch im Jahr 2020 im gesamten Konkordatsperimeter und über alle Haftarten betrachtet immer

⁵ Die zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden haben zu Beginn des Ausbruchs der Epidemie in der Schweiz die Aufgebote für Haftantritte aus der Freiheit teilweise und situationsbedingt sistiert. Dabei handelt es sich um Personen mit Strafen von geringem Ausmass, die kein Gefährdungspotential für die öffentliche Sicherheit aufweisen. So konnte das Ansteckungsrisiko durch Einschleppung von aussen stark minimiert werden. Zudem erlaubte diese Massnahme, in den Anstalten für die Umsetzung epidemiologisch indizierter Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen Platz zu schaffen. Ferner konnten dadurch auch Doppelunterbringungen in einer Zelle vermieden werden, was wiederum die Ansteckungsgefahr verringert. Auch wurden zur Verhaftung ausgeschriebene Personen, die ihre Geldstrafe oder Busse nicht bezahlt haben oder dem Strafantrittsbefehl zur Verbüsung einer kurzen unbedingten Freiheitsstrafe nicht Folge leisteten, bei Anhaltung durch die Polizei häufig nicht sofort inhaftiert, um das Ansteckungsrisiko in den Anstalten möglichst klein zu halten. Aus juristischer Sicht betrachtet, handelt es sich bei diesen Massnahmen um Sistierungen von Vollstreckungsanordnungen, die – sobald es die epidemiologische Lage erlaubt – wiederum aufgehoben werden. Mit anderen Worten ausgedrückt, verschiebt der Staat seinen Strafanspruch aus epidemiologischen Gründen zum Schutz der bereits Inhaftierten und des Personals auf später. So schützt der Staat seine Bürger vor Ansteckung ohne auf die Durchsetzung der Anordnungen der Strafjustiz zu verzichten. Der Nutzen dieser Massnahmen war sehr gross, obwohl diese, - wie erste Analysen zeigen - zu tieferen Belegungsraten in den Justizvollzugsanstalten geführt haben. Gleichzeitig konnte jedoch verhindert werden, dass die Pandemie in den Anstalten grossflächig ausgebrochen ist (für eine erste Analyse der Auswirkungen der Pandemie im Schweizerischen Justizvollzug vgl. dazu auch #prison-info, 2/2020, S.4-30), einsehbar unter: www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/smv/prison-info.html, besucht am 25.1.2021).



genügend Haftplätze zur Verfügung. Im Ostschweizer Strafvollzugskonkordat lag die Belegungsrate im Jahre 2020 bei 84.7 %, im Lateinischen Konkordat bei 106.4 %. Somit besteht nur in diesem Konkordat eine kritische Situation in Bezug auf die Überbelegung der Anstalten.

Tabelle 2.3. Belegungsrate aller Anstalten im Konkordatsperimeter NWI-CH

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Belegungsrate	86,4 %	87,8 %	88,1 %	88,2 %	91,1 %	92,1 %	88 %	

Mit 68 Inhaftierten auf 100'000 Einwohner weist unser Konkordat einen leicht tieferen Insassenbestand auf als das Ostschweizer Strafvollzugskonkordat mit 70. Das Lateinische Konkordat weist demgegenüber 107 Inhaftierte auf 100'000 Einwohnern auf. Schweizweit lag diese bei 80 Inhaftierten auf 100'000 Einwohner.

Von den 2'248 Insassen im Konkordatsperimeter befanden sich am Stichtag 472 Inhaftierte in Untersuchungshaft, d.h. 21,0 %, 418 im vorzeitigen Sanktionsantritt, d.h. 18,6 %, 1'206 im Straf- und Massnahmenvollzug, d.h. 53,6% und 114 im Freiheitsentzug gemäss dem Ausländergesetz, d.h. 5,1 %. Schliesslich waren 38 Personen aus anderen Gründen inhaftiert, d.h. 1,7 %. Diese Zahlen entsprachen rund 801'200 Aufenthaltstagen⁶. Nur 175 Frauen (7,8 %) waren inhaftiert. Der Ausländeranteil lag bei 66,8%, was 1'501 Insassen entsprach.

Somit bestehen am Stichtag 1'125 Haftplätze in konkordatlichen Vollzugseinrichtungen (45,1 %). 1'369 Haftplätze befinden sich in den kantonalen Gefängnissen (54,9 %)⁷. Zählt man den vorzeitigen Sanktionenvollzug dazu, befinden sich über **70 % aller Inhaftierten im Straf- oder Massnahmenvollzug** und müssten demzufolge in Anstalten für den Straf- und Massnahmenvollzug untergebracht werden. In den konkordatlich anerkannten und für den Straf- und Massnahmenvollzug spezialisierten Anstalten stehen jedoch weniger als die Hälfte aller Plätze im Konkordatsperimeter zur Verfügung⁸. Somit fehlen für rund einen Viertel der rechtskräftig Verurteilten oder der Inhaftierten im vorzeitigen Vollzug konkordatliche Plätze. Wartezeiten für den Übertritt in konkordatliche Institutionen können deshalb nicht immer vermieden werden. Dieser Mangel an konkordatlichen Anstaltsplätzen begünstigt zudem die Tatsache, dass auch längere Strafvollzüge in sog. kantonalen Gefängnissen durchgeführt werden, obwohl diese vielfach weder über die vorgeschriebene Infrastruktur noch über die gesetzlich vorgesehenen Spezialdienste (wie Arbeitsplätze, medizinische und therapeutische Betreuung oder Behandlung, schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Freizeitgestaltung) für den Straf- oder Massnahmenvollzug verfügen.

Der Insassenbestand hat sich auf hohem Niveau stabilisiert. Auffällig ist der Rückgang an Untersuchungshäftlingen in den letzten Jahren. Dieser Rückgang wird mit einer seit 2015 stetig ansteigenden Anzahl an Personen im vorzeitigen Sanktionsantritt kompensiert.

⁶ Wert für das Jahr 2019. Die Zahlen für das Jahr 2020 liegen noch nicht vor.

⁷ Die übrigen 60 Plätze befinden sich in den 4 vom BfS mitgezählten privaten Einrichtungen.

⁸ Vgl. dazu www.konkordate-statistik.ch/gesamtuebersicht/ (besucht am 17.01.2021).



Tabelle 2.4. Totaler Insassenbestand und nach Haftarten im Konkordatsperimeter NWI-CH

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Insassenbestand total	2'169	2'171	2'205	2'265	2'295	2'300	2'248	
U-Haft	525	543	520	514	511	480	472	
Vorzeitiger Sanktionenantritt	330	331	394	394	409	445	418	
Straf- und Massnahmenvollzug	1'140	1'141	1'129	1'180	1'207	1'191	1'206	
Ausschaffungshaft	126	120	123	106	123	121	114	
Andere Haftgründe	48	36	39	71	45	63	38	

V. Ausblick

Die Tätigkeiten im Aufgabengebiet des Justizvollzugs werden immer anspruchsvoller und komplexer. Dies hat einerseits mit den generell gestiegenen Erwartungen an die Sicherheit und Rückfallvermeidung zu tun. Andererseits fordern die im internationalen und nationalen Umfeld tätigen offiziellen Kontrollorgane des Bereiches des Freiheitsentzugs sowie die Anwaltschaft wie auch Nichtregierungsorganisationen immer bessere Haftbedingungen. Deren Tätigkeiten und Berichte reflektieren sich in der neueren Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs, des Schweizerischen Bundesgerichts und der kantonalen Gerichte. Dies führt zu immer höheren Standards und Ansprüchen, was wiederum zu einer stärkeren interkantonalen Zusammenarbeit und Harmonisierung führt. Schliesslich betätigen sich (zu) viele Akteure im Aufgabengebiet des schweizerischen Justizvollzugs, dies mit mehr oder weniger klaren Aufträgen und Zuständigkeiten. Dies führt wiederum zu erheblichen Doppelspurigkeiten, mit den einhergehenden Kompetenzabgrenzungsproblemen und Reibungsverlusten.

Diese verbesserungsfähige Ausgangslage wurde teilweise erkannt. So befindet sich das vor wenigen Jahren neu geschaffene Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) in einer Reorganisation. Auch die beiden Deutschschweizer Strafvollzugskonkordate versuchen ihre Zusammenarbeit mit Hilfe des Projekts «Horizont» zu optimieren. Es gilt darum jetzt auch die Rolle und Aufgaben der KKJPD im Bereich des Justizvollzugs zu schärfen und insbesondere eine klarere Aufgabenteilung zwischen der KKJPD, den Konkordaten, dem SKJV, den nationalen Fachgesellschaften und den Kantonen zu definieren. Es geht darum, zu klären, wer in welchen Aufgabengebieten die politische Federführung innehat. Sodann muss festgelegt werden, in welchen Tätigkeitsfeldern, mit welchen Mitteln und in welcher Eingriffstiefe mit wie viel Verbindlichkeit die von vielen Seiten, nicht zu Letzt vom Schweizerischen Strafgesetzbuch in Art. 372 Abs. 3⁹,

⁹ Art. 372 Abs. 3 StGB (SR 311.0) lautet: «Die Kantone gewährleisten einen einheitlichen Vollzug strafrechtlicher Sanktionen.». Diese Bestimmung ist auf den 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Der Bundesrat hielt dazu in der entsprechenden Botschaft fest, dass es den Kantonen obliege, die Grenzen des bundesrechtlich geforderten einheitlichen Vollzugs zu definieren. Zwingend sei jedoch, dass die materiell-rechtlichen Grundsätze des übergeordneten Rechts, namentlich des Bundesrechts, einheitlich durch die Kantone angewendet werden (vgl. BGE 145 IV 10, S. 15). Diese Klärung wurde bisher jedoch nie systematisch durch die Kantone oder Konkordate angegangen.



geforderte Harmonisierung vorangetrieben werden soll. Dadurch könnte geklärt werden, in welchen Bereichen des Justizvollzugs die Kantone weiterhin autonom zuständig wären und in welchen Aufgabengebieten übergeordnete, harmonisierte Grundlagen zur Anwendung gelangen sollen. Nur so werden die künftigen Herausforderungen, wie beispielweise die Digitalisierung, effektiv und effizient zu meistern sein.

Düdingen/Stans, 31. Januar 2021/KKF/Bfb

**Strafvollzugskonkordat
der Nordwest- und Innerschweizer**

Regierungsrätin Karin Kayser-Frutschi,
Konkordatspräsidentin